

erhaltung eines ordnungsmäßigen Wirtschaftsablaufs erforderlich ist.

(2) Dasselbe gilt, falls und soweit die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann.

(3) Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

§ 18

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung kann die öffentliche Bekanntmachung der verhängten Strafen und sonstigen Maßnahmen angeordnet werden. Dabei sind die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, zu bestimmen.

§ 19

(1) Wer einer nach § 14 oder § 15 Abs. 1 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer jemanden, von dem er weiß, daß gegen ihn eine Anordnung gemäß § 14 oder § 15 Abs. 1 ergangen ist, entgegen dieser Anordnung für sich tätig werden läßt, mit ihm Geschäfte abschließt oder sonst mit ihm zusammen wirkt.

(3) Neben der Strafe kann ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter die Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Betrieb oder die unzulässige Tätigkeit bezieht, und der zur Fortführung des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmten oder verwendeten Gegenstände und Einrichtungen angeordnet werden. § 16 Abs. 2 bis 4 und § 17 gelten entsprechend.